

Ausbildungsvertrag für das praxisbezogene Studienprojekt

berufsbegleitender Studiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit

Zur Durchführung des Moduls im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Jugendarbeit - nachfolgend Studiengang genannt – an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten – nachfolgend Hochschule genannt – wird zwischen der Firma/Behörde/Einrichtung¹ – nachfolgend Ausbildungsstelle genannt -

Name:	<input type="text"/>
Träger, falls abweichend:	<input type="text"/>
Abteilung:	<input type="text"/>
Handlungsfeld:	<input type="text"/>
Anschrift, PLZ, Ort:	<input type="text"/>
E-Mail-, Internetadresse:	<input type="text"/>

und der Studierenden/dem Studierenden¹ – nachfolgend Studierende/Studierender¹ genannt -

Name, Vorname:	<input type="text"/>
Geburtsdatum:	<input type="text"/>
wohnhaf in:	<input type="text"/>
Telefonnummer:	<input type="text"/>
E-Mail-Adresse:	<input type="text"/>
Matrikelnummer:	<input type="text"/>

folgender Studienprojektvertrag geschlossen (bitte Thema und Grobziele eintragen):

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Studienprojektvertrag erfasst das praxisbezogene Studienprojekt innerhalb der Ausbildungsstelle.
- (2) Ein praxisbezogenes Studienprojekt ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Pflichtmodul, das in der Regel in einer Institution oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.
- (3) Während des praktischen Studienprojektes bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (4) Für das praxisorientierte Studienprojekt gelten die durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie durch die Hochschule erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Dies sind insbesondere
 1. Die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001,
 2. die Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten (PrS) vom 22. Oktober 2007,
 3. die von der Hochschule erlassene Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang.

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich
 1. die Studierende/den Studierenden¹ in der Zeit vom bis (=33,5 Tage à 8 Stunden) für das praxisbezogene Studienprojekt des Studiengangs entsprechend des Studienprojektplans und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen; die/der¹ Studierende wird dabei insbesondere folgende Betriebsabteilungen/Arbeitsbereiche durchlaufen:
 2. eine ausgewiesene Fachkraft der Sozialen Arbeit (staatlich anerkannte Sozialpädagogin/staatlich anerkannter Sozialpädagoge) als Praxisbegleiterin/als Praxisbegleiter¹ zu benennen, die gemeinsam mit der/dem¹ Studierenden einen Studienprojektplan erstellt,
 3. die Studierende/den Studierenden¹ ausschließlich im Betrieb der Ausbildungsstelle innerhalb ihrer regulären Arbeitszeit sämtliche im Zusammenhang mit dem praxisbezogenen Studienprojekt stehende Aufgaben ausführen zu lassen; eine Verlagerung dieser Aufgabenerfüllung außerhalb des Betriebs der Ausbildungsstelle im Sinne, dass die/der Studierende¹ praxisbezogene Studienprojektaufgaben bei sich zu Hause erledigen muss, widerspricht dem Sinn und Zweck des praxisbezogenen Studienprojekts und ist daher nicht zulässig,
 4. der/dem Studierenden¹ die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an den Prüfungen zu ermöglichen, auch wenn diese innerhalb der regulären Arbeitszeit liegen,
 5. den von der/vom¹ Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen.
- (2) Die/Der¹ Studierende verpflichtet sich,

1. die gebotenen Weiterentwicklungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die im Rahmen des Studienprojektplans festgelegten Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
5. fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf des Studienprojektes ersichtlich sind und
6. der Ausbildungsstelle das Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Kosten und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Studienprojektvertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung des selbigen entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung der/des¹ Studierenden nach § 6 Abs. 2 fallen.
- (2) Der/Die¹ Studierende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von Euro.

§ 4 Praxisbegleiterin/Praxisbegleiter

Die Ausbildungsstelle benennt Frau/Herrn

Name, Vorname:

Berufsbezeichnung:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

als Beauftragte/Beauftragten¹ für die Ausbildung der/des¹ Studierenden. Die Praxisbegleiterin/Der Praxisbegleiter¹ ist zugleich Ansprechpartnerin/Ansprechpartner¹ der/des¹ Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

Zu der Praxisbegleitung gehören in der Regel regelmäßige Beratungsgespräche/ Anleitungsgespräche zwischen einer ausgewiesenen Fachkraft der Sozialen Arbeit und der/dem¹ berufstätigen Studierenden, sowie die Erarbeitung einer individuellen Projektplanung.

Die Einbindung und der Austausch der fachlichen Anleitung wird seitens der Hochschule sichergestellt.

§ 5 Urlaub, Unterbrechung der Ausbildung

- (1) Während der Vertragsdauer steht der/dem¹ Studierenden ein Erholungsurlaub zu.
- (2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die/der¹ Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praxisbezogenen Studienprojekt insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlarbeitstage insgesamt nachzuholen. Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. Die/Der¹ Studierende muss nachweisen, dass sie/er¹ die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

§ 6 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Ausbildungsvertrag kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner vorzeitig aufgelöst werden
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
 2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich schriftlich zu verständigen.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Die/Der¹ Studierende ist während des praxisbezogenen Studienprojekts im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches – SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der¹ Studierende einen der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.²
- (3) Für praxisbezogene Studienprojekte, die im Ausland abgeleistet werden, hat die/der¹ Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 7 Wirksamkeit des Vertrages

Die Wirksamkeit des Studienprojektvertrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule (Praxisbeauftragte/r), die Zustimmung ist durch die Studierende/den Studierenden¹ einzuholen.

§ 8 Vertragsausfertigung

Dieser Studienprojektvertrag wird in dreifacher Form ausgefertigt und unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Die drei unterschriebenen Ausfertigungen leitet die/der¹ Studierende unverzüglich der Hochschule zu.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen³

Ort, Datum:

Unterschrift Ausbildungsstelle:

² Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.
³ Hier können z. B. Vereinbarungen über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z. B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.

Ort, Datum:

Unterschrift Studierende/r¹:

Die Hochschule stimmt der Ableistung des Praktikums bei o. g. Ausbildungsstelle vorbehaltlich des Bestehens der erforderlichen Prüfung zu.

Ort, Datum:

Unterschrift Praxisbeauftragte/r¹ der Hochschule:

Wichtige Hinweise zu den Auswirkungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) auf Praktika:

Mit der Einführung des Mindestlohngesetzes zum 01.01.2015 haben sich Änderungen in Bezug auf die Vergütungsregelungen von Praktika ergeben, die Auswirkungen auf den Umgang mit Praktikumsverhältnissen in Unternehmen haben.

Praktikumsverträge ohne Vergütung können geschlossen werden, wenn es sich um folgende Praktikumsarten handelt:

- Pflichtpraktika auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie,
- (freiwillige) Praktika von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums,
- (freiwillige) Praktika von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat,
- Praktika im Rahmen einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a SGB III oder einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 – 70 BbIG.

Bitte beachten Sie, dass Praktikantinnen und Praktikanten nur unter oben genannten Voraussetzungen vom persönlichen Anwendungsbereich des MiLoG ausgenommen sind.

- Diese Seite ist nicht Bestandteil dieses Vertrages -

Übrigens: Kennen Sie schon unsere **Hochschul-Jobbörse**?

Stellenangebote für Praxissemester und Abschlussarbeiten können kostenlos in die Hochschul-Jobbörse eingestellt werden. Die Hochschul-Jobbörse ist eine Kooperation von derzeit 15 bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit insgesamt mehr als 50.000 Studierenden.

Weitere Details finden Sie unter: <https://jobboerse.hochschule-kempton.de/index.php>